

DIE VERANTWORTUNG DES SICHERHEITSRATS FÜR DIE WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3881. Sitzung am 14. Mai 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁷:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die drei unterirdischen Nuklearversuche, die Indien am 11. Mai 1998 durchgeführt hat, sowie die beiden weiteren Versuche, die am 13. Mai 1998 trotz der Besorgnis und der Proteste der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft durchgeführt wurden. Der Rat fordert Indien mit allem Nachdruck auf, weitere Nuklearversuche zu unterlassen. Er ist der Auffassung, daß diese Versuche im Widerspruch zu dem De-facto-Moratorium für Versuche mit Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stehen und den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zuwiderlaufen. Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Frieden und die Stabilität in der Region zum Ausdruck.

Der Rat bekräftigt die entscheidende Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹. Der Rat appelliert an Indien und an alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten. Der Rat legt Indien außerdem nahe, sich in einem positiven Geist an den geplanten Verhandlungen mit anderen Staaten in Genf über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen.

Um eine Verschärfung des Wettrüstens zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf Kernwaffen und ihre Trägersysteme, und um den Frieden in der Region zu wahren, fordert der Rat die Staaten mit Nachdruck auf, größte Zurückhaltung zu üben. Der Rat unterstreicht, daß die Ursachen der Spannungen in Südasien nur im Wege

des Dialogs und nicht durch Aufrüstung zu beseitigen sind.

Der Rat wiederholt die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1992³⁴⁰, in der es unter anderem heißt, daß die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt."

Auf seiner 3888. Sitzung am 29. Mai 1998 behandelte der Rat den Punkt "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴¹:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt entschieden die unterirdischen Nuklearversuche, die Pakistan am 28. Mai 1998 trotz der Besorgnis der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft und ihrer Forderungen nach Zurückhaltung durchgeführt hat. In Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 14. Mai 1998 über die indischen Nuklearversuche vom 11. und 13. Mai³³⁷ fordert der Rat Indien und Pakistan mit allem Nachdruck auf, weitere Nuklearversuche zu unterlassen. Er ist der Auffassung, daß die von Indien und anschließend von Pakistan durchgeführten Versuche im Widerspruch zu dem De-facto-Moratorium für Versuche mit Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stehen und den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zuwiderlaufen. Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Frieden und die Stabilität in der Region zum Ausdruck.

Der Rat bekräftigt die entscheidende Bedeutung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹. Der Rat appelliert an Indien und Pakistan und an alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten. Der Rat legt Indien und Pakistan außerdem nahe, sich in einem positiven Geist an den geplanten Verhandlungen mit anderen Staaten in Genf über den Abschluß eines Vertrages über das Verbot der

³³⁷ S/PRST/1998/12.

³³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³³⁹ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung.

³⁴⁰ S/23500; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

³⁴¹ S/PRST/1998/17.

Herstellung von spaltbarem Material zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und sofortige Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung der zwischen ihnen herrschenden Spannungen zu ergreifen. Der Rat unterstreicht, daß die Ursachen der Spannungen in Südasien nur im Wege des friedlichen Dialogs und nicht durch die Anwendung von Gewalt oder andere militärische Mittel abzubauen und zu beseitigen sind.

Der Rat fordert Indien und Pakistan nachdrücklich auf, den beiderseitigen Dialog über alle offenen Fragen, einschließlich aller von den Parteien bereits erörterten Fragen und insbesondere derjenigen, die den Frieden und die Sicherheit betreffen, wiederaufzunehmen, um die Spannungen zwischen ihnen zu beseitigen und ihre wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zu verstärken. Der Rat fordert Indien und Pakistan auf, alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die zu weiterer Instabilität führen oder ihrem bilateralen Dialog hinderlich sein könnten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3890. Sitzung am 6. Juni 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, der Islamischen Republik Iran, Kanadas, Kasachstans, Mexikos, Neuseelands, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" teilzunehmen.

Resolution 1172 (1998) vom 6. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 14. Mai³³⁷ und 29. Mai 1998³⁴¹,

sowie in Bekräftigung der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1992³⁴⁰, in der es unter anderem heißt, daß die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ernsthaft besorgt über die Herausforderung, welche die von Indien und anschließend von Pakistan durchgeführten Nuklearversuche für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen, sowie ernsthaft besorgt über die Gefahr für den Frieden und die Stabilität in der Region,

tief besorgt über die Gefahr eines nuklearen Wettrüstens in Südasien und entschlossen, ein solches Wettrüsten zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹ für die weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zukommt,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung, welche die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁴² verabschiedet hat, sowie auf den Erfolg dieser Konferenz,

bestätigend, daß es auch künftig gilt, entschlossen vorzugehen, um alle Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voll zu verwirklichen und wirksam umzusetzen, und mit Genugtuung über die Entschlossenheit der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Selbstverpflichtungen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung nach Artikel VI dieses Vertrages zu erfüllen,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *verurteilt* die von Indien am 11. und 13. Mai 1998 und von Pakistan am 28. und 30. Mai 1998 durchgeführten Nuklearversuche;

2. *macht sich* das gemeinsame Kommuniqué *zu eigen*, das die Außenminister Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika auf ihrem Treffen am 4. Juni 1998 in Genf herausgegeben haben³⁴³,

3. *verlangt*, daß Indien und Pakistan weitere Nuklearversuche unterlassen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³³⁹ keine Versuchsexplosion von Kernwaffen und keine andere nukleare Explosion durchzuführen;

4. *fordert* Indien und Pakistan *nachdrücklich auf*, größte Zurückhaltung zu üben und bedrohliche Militärbewegungen, Grenzverletzungen oder andere Provokationen zu vermeiden, damit eine Verschärfung der Situation verhindert wird;

5. *fordert* Indien und Pakistan *außerdem nachdrücklich auf*, den beiderseitigen Dialog über alle offenen Fragen, insbesondere über alle den Frieden und die Sicherheit betreffenden Fragen, wiederaufzunehmen, um die Spannungen zwischen ihnen zu beseitigen, und legt ihnen nahe, für beide

³⁴² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 2.

³⁴³ Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998, Dokument S/1998/473, Anlage.